

SATZUNG 2011

des gemeinnützigen Vereins „Initiatives of Change – Deutschland e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Initiatives of Change – Deutschland e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, indem er den Völkerverständigungsgedanken fördert.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Ziel

1. Der Verein setzt sich zum Ziel,
 - die Verwirklichung einer christlichen Lebenshaltung im persönlichen und gesellschaftlichen Bereich auf der Grundlage unverrückbarer moralischer Maßstäbe (absoluter Ehrlichkeit, Reinheit, Selbstlosigkeit und Liebe)
 - die Zusammenarbeit der Menschen aller Klassen, Rassen, Völker, Glaubensbekenntnisse und politischer Überzeugungen.
2. Diese Zielsetzung soll beim Einzelmenschen zu einer Erneuerung seines Denkens führen, die sich auf allen Ebenen des Zusammenlebens von der Familie bis zur Völkergemeinschaft auswirkt und damit die Grundlage für einen dauerhaften Weltfrieden schafft.
3. Mit dieser Zweckbestimmung sollen die Hauptgedanken der von Frank Buchman gegründeten weltweiten "Moralischen Aufrüstung" (seit August 2001 'Initiatives of Change' genannt) für die jeweilige Gegenwart fruchtbar gemacht werden.
4. Der Verein unterhält partnerschaftliche Beziehungen zu den Körperschaften von 'Initiatives of Change' zusammen, die das Gedankengut Frank Buchmans in anderen Ländern verwirklichen, z.B. zu der Stiftung „Caux – Initiativen der Veränderung“ in Luzern und deren Schulungs- und Tagungsstätte in Caux, Schweiz.

§ 3 Mittel zum Ziel

Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind insbesondere:

- die Abhaltung von Tagungen und sonstigen Veranstaltungen,
- die Herausgabe und Verbreitung von sachdienlichen Printmedien und Filmen,
- die Nutzung aller Kommunikationsarten, wie Internet, Datenträger, Fernsehen und auditive Medien,
- die Vernetzung mit anderen Institutionen im In- und Ausland, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme von Vereinsmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor der Entscheidung ist der Auszuschließende anzuhören. Das Mitglied kann Berufung einlegen, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Aufnahme und Ausschluss können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auch ohne Zustimmung des Vorstands beschlossen werden.

§ 5 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen, aus Erträgen des Vereinsvermögens und aus den Mitgliedsbeiträgen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 31. März eines Jahres für das laufende Jahr fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im 2. Kalendervierteljahr statt. Sie wird vom Vorstand per Brief oder per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder und der Einladung muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine(n) Versammlungsleiter(in) und eine(n) Protokollführer(in).
4. Soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes erfordern, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
5. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Die vorgeschlagenen Textänderungen müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden.
6. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Die Abstimmung darüber muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Abstimmung der nicht erschienenen Mitglieder kann schriftlich erfolgen.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie eine 3/4 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus der Reihe der Mitglieder. Wählt die Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer, bestellt der Vorstand einen Steuerberater für die Prüfung.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht des Vereins für das abgelaufene Kalenderjahr entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
6. Die Mitgliederversammlung bespricht und genehmigt den Finanzplan des laufenden Jahres.
7. Wenn ein Mitglied durch Entscheidung des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen wird und Berufung einlegt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über dessen Ausschluss.
8. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Belange:
 - a) Höhe des Mitgliedsbeitrags;
 - b) Abänderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Vorstands.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Personen und wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Jedes Vereinsmitglied kann für den Vorstand kandidieren. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
2. Der Vorstand wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) aus seiner Mitte.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Dies sind vornehmlich die Vertretung und Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens zugunsten der im § 2 aufgeführten Ziele.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
6. Die Vorstandsmitglieder beraten sich regelmäßig und treffen sich nach Bedarf. Deren Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und müssen protokolliert werden.
7. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen, der im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung handelt.
8. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung und eine Vermögensübersicht aufzustellen. Diese werden von den Kassenprüfern geprüft. Der Vorstand legt die geprüften Unterlagen mit Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
9. Der Vorstand erstattet einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
10. Der Vorstand stellt den Finanzplan für das folgende Geschäftsjahr auf und legt ihn dem Beirat zur vorläufigen Genehmigung bis spätestens Ende November vor.
11. Der Vorstand informiert den Beirat jedes Quartal über seine Arbeit und Entscheidungen.
12. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
2. Seine Aufgabe ist die Beratung des Vorstands und die Mitwirkung bei den in der Satzung bezeichneten Beschlüssen.
3. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
4. Folgende Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Beirats:
 - Abweichungen vom Finanzplan;
 - An- und Verkauf von Grundstücken und Immobilien;

§ 11 Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Völkerverständigungsgedankens.

Stand: 22.05.2011

Vorstand:

Ulrike Keller
Corinna Schwarz
Paul Agbih